

losgelöst, in überlebten Auffassungen und Gewohnheiten befangenen Individuums zu überwinden, wie es die kapitalistische Gesellschaftsordnung geprägt hat. In diesem Sinne kommt es — wie es in den Grundsätzen des Rechtspflegeerlasses heißt — auch beim Recht des persönlichen Eigentums darauf an, „immer mehr die Herausbildung der neuen, sozialistischen Einstellung der Bürger zur Arbeit, zur Gesellschaft, zum Staat und zueinander“ zu unterstützen und die Menschen zur bewußten Teilnahme am umfassenden Aufbau des Sozialismus, zur bewußten und richtigen Ausnutzung der objektiven Gesetze des Sozialismus zu erziehen. Deshalb nimmt in den genannten Gesetzgebungsarbeiten der sozialistischen Staaten die auch mit den Mitteln des Zivilrechts zu bewirkende Auseinandersetzung mit Tendenzen, ein arbeitsloses Einkommen zu erzielen und auf Kosten der Gesellschaft zu leben, einen gewichtigen Platz ein. •

Geht man von diesen grundlegenden Anforderungen an die Zivilgesetzgebung aus, so erscheint es fragwürdig, als einen Wesenszug des persönlichen Eigentums hervorzuheben, daß es ökonomisch Ausschließungscharakter trägt. Die Ausschließlichkeit des subjektiven persönlichen Eigentumsrechts bestimmt nicht sein Wesen, sondern bringt lediglich eine — zur Sicherung der Befriedigung des materiellen und kulturellen Bedürfnisses des Eigentümers notwendige — Schutzfunktion des Rechts, eine Garantie seiner Unantastbarkeit, zum Ausdruck.

Die Ausschließlichkeit des subjektiven Rechts kann schon deshalb nicht als Wesenszug des persönlichen Eigentumsrechts, gelten, weil vor allem auch gesellschaftliche Zivilrechte, wie das Volkseigentumsrecht, das genossenschaftliche Eigentumsrecht oder das Eigentumsrecht demokratischer Massenorganisationen, eines ähnlichen Schutzes bedürfen, der hier auf die ungehinderte Ausübung der nach Aufgabenstellung und Statut vorgesehenen gesellschaftlichen Nutzungsbefugnisse gerichtet ist. Vor allem aber wird bei dem Akzent, den Springer bei der Gesamteinschätzung des persönlichen Eigentums darauf legt, daß dieses Rechtsverhältnis ökonomisch ein Ausschließungsverhältnis zum Ausdruck bringt, ungenügend beachtet, daß das neue Zivilrecht auch die außerhalb der Produktion bestehenden Beziehungen der Bürger als Verhältnisse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe zu begreifen und weiterzuentwickeln hat. Aus diesen Gründen ist z. B. im Entwurf des ZGB der CSSR den Verhältnissen der kameradschaftlichen Hilfeleistung der Bürger untereinander ein eigenes Kapitel gewidmet, das u. a. die Überlassung der Nutzung von Gegenständen des persönlichen Eigentums nach den Grundregeln des sozialistischen Zusammenlebens regeln soll<sup>1</sup>.

Die einseitige Hervorhebung der Ausschließungsfunktion des subjektiven Rechts würde somit das Verhältnis von Individuum und Gesellschaft im Recht des persönlichen Eigentums ungenau wiedergeben. Das gleiche trifft für den Versuch Springers zu, das Recht des persönlichen Eigentums als neue — zum Volkseigentumsrecht und zum Recht des genossenschaftlichen Eigentums hinzutretende — Kategorie des sozialistischen Eigentums zu bezeichnen. Das widerspricht im Grunde dem eigenen Ausgangspunkt Springers, das persönliche Eigentum als hochbedeutsamen, wenn auch nicht alleinigen<sup>2</sup> Ausdruck des persönlichen Arbeitsanteils des Bürgers an der Schaffung und Mehrung des

kollektiven Reichtums der sozialistischen Gesellschaft zu betrachten. Der Begriff des sozialistischen Eigentumsrechts sollte demgegenüber ausnahmslos den mit gesellschaftlichen Eigentumsfonds in Zusammenhang stehenden Vermögensbeziehungen vorbehalten bleiben. Das Recht des persönlichen Eigentums, eine Errungenschaft der sozialistischen Gesellschaft, muß als individuelle, dem einzelnen Bürger zugeordnete Vermögensbeziehung von der aus gesellschaftlichen Eigentümerbefugnissen fließenden Nutzung gesellschaftlicher Fonds klar abgehoben werden. Das würde durch die von Springer vorgeschlagene Terminologie verwischt, noch dazu mit ihrer dem Bürger wohl kaum verständlichen Unterscheidung von sozialistischem und gesellschaftlichem Eigentum.

Das Gruppeneigentum an Konsumgütern charakterisiert Springer als gemeinschaftliches persönliches Eigentum des Kollektivs. Diese Feststellung ist in ihrer Allgemeinheit sicherlich richtig. Unter Beachtung der Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaft muß aber für den Einzelfall näher geprüft werden, ob ein derartiges persönliches Gruppeneigentumsrecht überhaupt vorliegt.

Hat z. B. eine Hausgemeinschaft in einem volkseigenen Grundstück für geleistete Instandsetzungsarbeiten von dem VEB Kommunale Wohnungsverwaltung eine Gutschrift auf einem für sie eingerichteten Konto erhalten und sind hiervon zur gemeinschaftlichen Nutzung Einrichtungsgegenstände angeschafft worden, so ist damit durchaus noch nicht gesagt, daß auf diese Weise persönliches Gruppeneigentum der Hausgemeinschaft, d. h. eine im Zeitpunkt der Anschaffung des Gegenstandes bestehende, zahlen- und anteilmäßig genau begrenzte Gemeinschaft von persönlichen Eigentümern, begründet worden ist. Das wäre letzten Endes die Konstruktion einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach §§ 705 ff. BGB, deren weiteres Schicksal mit dem künftigen Wechsel der Mitglieder der Hausgemeinschaft auf das engste verbunden und mit der Möglichkeit der Kündigung durch die Mitglieder wie auch des Vollstreckungszugriffs Außenstehender belastet ist. Mit einer solchen Rechtskonstruktion würden die Schwierigkeiten, denen Springer mit der von ihm vorgeschlagenen Regelung der Eigentumsrechtsgemeinschaften sozialistischer Kollektive entgegenzuwirken sich bemüht, überhaupt erst geschaffen werden. Sie widerspräche im vorliegenden Fall der Zweckbestimmung des Vermögens, um dessen richtige, d. h. mit den Gesetzmäßigkeiten der sozialistischen Entwicklung übereinstimmende und ihnen zum Durchbruch verhelfende zivilrechtliche Erfassung es geht. Diese Vermögenswerte sind im Kollektiv erarbeitet worden; ihre direkte Quelle liegt in dem für die Instandsetzungsarbeiten am Grundstück bereitliegenden Fonds des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung; ihrer ganzen Zweckbestimmung nach sollen die aus diesem Fonds angeschafften Einrichtungsgegenstände von der Gemeinschaft, die sie erarbeitet hat, unabhängig davon genutzt werden, ob und wieviel Mitglieder später durch Wohnungswechsel ausscheiden. An Stelle der Konstruktion eines persönlichen Gruppeneigentums mit der damit verbundenen Aufspaltung der kollektiven Nutzungsbefugnis in eine starre Summe individueller Eigentümerbefugnisse sollte ein kollektives, der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Mitgliederbestand zustehendes Nutzungsrecht an gesellschaftlichem Eigentum ins Auge gefaßt werden. Die Möglichkeit des Kollektivs, aus den bereitgestellten Mitteln über Art und Umfang der Anschaffung selbst zu entscheiden, bliebe dadurch unberührt, und die im Rahmen seiner Gebrauchsfähigkeit und Zweckbestimmung ungehinderte Nutzung des Vermögensobjektes innerhalb der Gemeinschaft wäre gewährleistet.

1 Entwurf des ZGB der CSSR, 6. Teil, über Hilfeleistungen und andere Verträge, die vor allem Fragen der Leihe und der vertraglichen Geschäftsbesorgung zwischen Bürgern regeln soll.

2 Zu Umfang und Grenzen des persönlichen Eigentums vgl. die von Enderlein gegen Such und Kleine geführte Polemik in Staat und Recht 1959 S. 690 ff.; ferner Hofmann/Füschel, Sozialistisches Leistungsprinzip und Zivilrecht, Staat und Recht 1962, Heft 7/8, S. 1343.